Landeshauptstadt
München

Amtsblatt

31/10. November 2025

B 1207 B

Inhalt *Seite*

Satzung zur Änderung der Satzung über Gebühren für die Benutzung der Märkte München der Landeshauptstadt München (Märkte München-Gebührensatzung) vom 20. Oktober 2025 631

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Märkte München der Landeshauptstadt München (Märkte München-Satzung) vom 20. Oktober 2025 632

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Benützung der Dulten und des Christkindlmarkts (Dult- und Christkindlmarktsatzung) vom 26. Oktober 2025 634

Satzung zur Änderung der Satzung über den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München vom 26. Oktober 2025 634

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Flüchtlingsunterkünfte der Landeshauptstadt München (Gebührensatzung dezentrale Flüchtlingsunterkünfte) vom 20. Oktober 2025 634

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Clearinghäuser der Landeshauptstadt München (Clearinghäuser-Benutzungssatzung) vom 20. Oktober 2025 635

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Landeshauptstadt München für das Haushaltsjahr 2025 639

Rosenheimer Str. 46 (Gemarkung: Sektion VIII Fl.Nr.: 15468/0) Nutzungsänderung einer Wohneinheit zu Räumen einer bestehenden Arztpraxis und zu einer verkleinerten Wohneinheit im 1.Obergeschoss und Errichtung einer Notleiteranlage. Aktenzeichen: 6024-1.1-2024-9307-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 641

Ismaninger Str. 33 (Gemarkung: Bogenhausen Fl.Nr.: 259/19) Nutzungsänderung einer Praxis in drei Wohnungen im 2. Obergeschoss des Gewerbe- und Mehrfamilienwohnhauses Aktenzeichen: 6024-1.2-2025-15923-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 642

Albanistr. 4 (Gemarkung: Sektion VII Fl.Nr.: 12238/0) Abbruch der beiden bestehenden Balkonreihen aufgrund erheblicher Schäden an der Bausubstanz und Herstellung von französischen Balkonen an den Balkontüren Aktenzeichen: 6024-1.23-2025-12756-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 642

Wiener Pl. (Gemarkung: Sektion IX Fl.Nr.: 17041/0) Interimsmarkt Wiener Platz Aufstellen temporärer Marktstände für einen Zeitraum von 36 Monaten Aktenzeichen: 6024-1.2-2025-6384-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 643

Liebigstr. 8a (Gemarkung: Sektion II Fl.Nr.: 2865/2) Umnutzung eines Besprechungsraums im UG zum Gästeapartment incl. Einbau eines Duschbads sowie Einbau einer Dusche im Personalraum des UG Aktenzeichen: 6024-1.1-2025-11011-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 643

Schillerstr. 49 (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 7143/0) Aufstockung des bestehenden Hotels um 2 Vollgeschosse, OG 6 mit 4 Gastzimmer (7 Betten), OG 7(DG) mit 2 Gastzimmern (4 Betten) und einer Betriebswohnung, Technikebene über OG 7 (DG) mit Wartungsausstieg, Verlängerung der Fluchtleiteranlage Ansicht Ost – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.1-2024-11407-21 hier: Entfall der Wohnung im OG7, Umstrukturierung der Hotelzimmer im OG6 und OG7 unter Beibehaltung der Gesamtanzahl von 60 Betten, Hinzufügung eines Maschinenraums für die Aufzugsanlage / Brandwand Nord, Verlängerung der Fluchtleiteranlage / Brandwand Ost Aktenzeichen: 6024-1.112-2025-12607-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 643

Goethestr. 74 (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 9856/0) Umbau Gaststätte (54 Personen) (UG, EG, 1.OG) mit Erweiterung der Galerieebene mit Nutzungsänderung Lager in Küche und Nutzungsänderung Büro zu Personalräumen der Gaststätte im 3. OG des bestehenden Wohn und Geschäftshauses. Aktenzeichen: 6024-1.2-2025-6291-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 644

Baaderstr. 54 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11772/0) Nutzungsänderung von Wohnen zu Büro im Erdgeschoss (VGB) Aktenzeichen: 6024-1.2-2025-8262-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 644

Clemensstr. 62a (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 395/39) Aufstockung und Sanierung eines Wohnhauses – VORBESCHEID Aktenzeichen: 6024-1.7-2025-10965-22 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 645

Luisenstr. 12 – 14 (Gemarkung: Sektion IV Fl.Nr.: 5708/4)
Dachgärten für Bauteil Sofia (vormals Block B)
der Lenbachgärten Offices
Umgestaltung bestehender Dachflächen in Dachgärten mit Freitreppe, 2 Pergolen sowie Aufstockung Erschließungs- und Technikkern (Luisenstr. 12 – 14/ Sophienstr. 26)
Aktenzeichen: 6024-1.1-2025-12291-22
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 645

Scherrstr. 6 (Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 585/12)
Neubau zweier Mehrfamilienhäuser
mit Tiefgarage und Autoaufzug –
ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.23-2024-22544-22
jetzt: Änderung Tiefgarage – Entfall eines 4-fach-Parkers, TG-Erweiterung nach Norden, TG-Lüftung
Aktenzeichen: 6024-1.232-2025-16158-22
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 646

Semperstr. 8 (Gemarkung: Perlach Fl.Nr.: 1241/2)
Abbruch eines Einfamilienhauses.
Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 3 Wohneinheiten.
Aktenzeichen: 6024-1.2-2025-11702-31
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 646

Von-Gravenreuth-Str. 23 (Gemarkung: Trudering Fl.Nr.: 507/63)
Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage
Aktenzeichen: 6024-1.2-2025-9840-32
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 647

Schaidlerstr. 1 – 7 (Gemarkung: Thalkirchen Fl.Nr.: 428/0)
Neubau eines Wohngebäudes mit 40 Wohneinheiten, eines Hauses für Kinder und einer Tiefgarage mit Mobilitätskonzept
Aktenzeichen: 6024-1.1-2024-21025-33
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 647

Keferstr. 18 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 237/3)
Wohnbebauung anstelle des Hotel Biederstein – VORBESCHEID
Aktenzeichen: 6024-1.7-2025-7836-41
Öffentliche Bekanntmachung
des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 647

Floriansmühlstr. 5 (Gemarkung: Freimann Fl.Nr.: 33/0)
Metropoltheater München
– Erweiterung der Theater-Bestuhlung von 160 auf bis zu 194 Sitzplätzen
– Erweiterung der Außenfläche als Gastfläche (Freischankflächen)
Aktenzeichen: 6024-1.1-2024-11946-41
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 648

Schleißheimer Str. 443b
(Gemarkung: Feldmoching Fl.Nr.: 3858/0)
Errichten einer Fluchttreppe vom Untergeschoss zum Außenbereich sowie Nutzungsänderung der Lagerräume II u. III zu Aufwärmküche u. Esszimmer, Lager I zu Freizeitraum sowie Umbau des Technikraums mit Einbau eines Sanitärraums im Untergeschoss des Gartenhauses als Ergänzung des bestehenden Schülerwohnheims im Gartengebäude des Islamischen Zentrums
Aktenzeichen: 6024-1.1-2025-8063-42
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 648

Hintermeierstr. 15 (Gemarkung: Untermenzing Fl.Nr.: 791/8)
Neubau eines Doppelhauses mit Carports
Aktenzeichen: 6024-1.2-2025-4875-42
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 649

Verdistr. 54 (Gemarkung: Obermenzing Fl.Nr.: 399/9)
Neubau eines Wohn- und Geschäftsgebäudes mit TG – VORBESCHEID
(Gebhardweg 2 / Rathochstr./ Verdistr. 54 + 56)
Aktenzeichen: 6024-1.7-2025-8499-43
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 649

Brunnwiesenweg (Gemarkung: Langwied Fl.Nr.: 2881/26)
Neubau eines Einfamilienhauses mit Nebengebäuden
Aktenzeichen: 6024-1.23-2025-12071-43
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 650

Industriestr. (Gemarkung: Aubing Fl.Nr.: 25/2)
Neubau von 8 Reihenhäuser und 3 Garagen mit 8 Stellplätzen – VORBESCHEID Aktenzeichen: 6024-1.7-2025-7636-43
Öffentliche Bekanntmachung
des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 650

Landsberger Str. (Gemarkung: Pasing Fl.Nr.: 1222/6)
Neubau 2er Wohnhäuser mit 2 Untergeschossen – GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG
Aktenzeichen: 6024-1.2-2025-10326-43
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 651

Wertheimer Str. 10 (Gemarkung: Aubing Fl.Nr.: 1647/8)
Neubau eines MFH mit zwei Duplex-Garagen und zwei Carports – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2022-20376-43
Aktenzeichen: 6024-1.2-2025-12952-43
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 651

Schubaurstr. 19 (Gemarkung: Obermenzing Fl.Nr.: 1125/1)
Errichtung einer Wohnbebauung mit Tiefgarage – VORBESCHEID

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (0 81 41) 2 27 72-47, Telefax (0 81 41) 2 27 72-44.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

Aktenzeichen: 1.7-2025-13923-43
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2
Satz 4 BayBO 652

Vollzug des BayStrWG
Bekanntgabe einer straßenrechtlichen Verfügung 652

Straßenverlaufsänderung:
Stadtbezirk 1 Altstadt-Lehel und
Stadtbezirk 2 Ludwigvorstadt-Isarvorstadt
Neuer Verlauf: Corneliusstraße 652

Straßenbenennung im 1. Stadtbezirk Altstadt-Lehel
Beschluss vom: 18.09.2025
Fritz-Neuland-Str. 652

Jahresbilanz der Sterbe-unterstützungs-Vereinigung
der Beschäftigten der Stadt München
zum 31. Dezember 2024 654

Nichtamtlicher Teil 658

Satzung zur Änderung der Satzung über Gebühren für die Benutzung der Märkte München der Landeshauptstadt München (Märkte München-Gebührensatzung)

vom 20. Oktober 2025

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung:

§ 1
Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Märkte München der Landeshauptstadt München (Märkte München-Gebührensatzung) vom 11.07.2024 (MüABl. S. 570) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe „Pasinger Viktualienmarkt, Markt am Wiener Platz“ wird ersetzt durch die Worte „Pasinger Viktualienmarkt und Markt am Wiener Platz“.

   b) Die Worte „und Markt am Elisabethmarkt (Interim)“ werden gestrichen.

2. Anlage 2 (Gebührenverzeichnis für die Benutzung der Märkte München (MM) – Lebensmittelmärkte) wird wie folgt geändert:

   a) Buchstabe „A. Jahresgebühren“ wird wie folgt geändert:
      aa) Die Angabe vor der Tabelle „Zu der Gebührenberechnung werden die Verkaufseinrichtungen in Kategorien eingeteilt:“ wird ersetzt durch die Angabe „Zum Zweck der Gebührenberechnung werden die Verkaufseinrichtungen in Kategorien eingeteilt:“.

   bb) Die Tabelle nach dem Wort und dem Satzzeichen „eingeteilt:“ erhält folgende Fassung:

Kategorie	Viktualienmarkt	Markt am Wiener Platz	Pasinger Viktualienmarkt
I a	Ladengeschäfte	–	dto.
I b	–	dto.	dto.
II	Verkaufsstände	–	–
III	offene Verkaufsstände (Pavillons am Ganserlmarkt)	dto.	–
IV	offene Verkaufsplätze	dto.	dto.

   b) Buchstabe „B. Feste Monatsgebühren“ wird wie folgt geändert:

      aa) Ziffer „II. Markt am Elisabethplatz (Interimsmarkt)“ wird gestrichen.

      bb) Ziffer III. wird zu Ziffer II. und erhält folgende Fassung:

II. Markt am Wiener Platz				
	1.		**Verkaufscontainer**	
	a)		ohne spezifische Anforderungen je angefangenen m²	16,80 Euro
	b)		mit einfachen Anforderungen je angefangenen m²	18,40 Euro
	c)		mit gehobenen Anforderungen je angefangenen m²	20,80 Euro
	2.		**Lagercontainer je angefangenen m²**	13,60 Euro
	3.		**Freiflächen je angefangenen m²**	6,80 Euro
	4.		**Abfallbeseitigungsgebühren (Anfallsgebühren)**	
		I	alle Gewerbebetriebe mit regelmäßig geringer Abfallmenge	35,80 Euro
		II	alle Gewerbebetriebe mit regelmäßig durchschnittlicher Abfallmenge, die nicht unter die Klasse I oder III fallen	46,00 Euro
		III	alle Gewerbebetriebe mit regelmäßig oder zumindest häufiger übermäßiger Abfallmenge	56,30 Euro

      cc) Ziffer IV. wird zu Ziffer III.

§ 2
Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 30.07.2025 beschlossen.

München, 20. Oktober 2025 Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Märkte München der Landeshauptstadt München (Märkte München-Satzung)

vom 20. Oktober 2025

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung:

§ 1
Die Satzung über die Benutzung der Märkte München der Landeshauptstadt München (Märkte München-Satzung) vom 11.07.2024 (MüABl. S. 556) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Diese Satzung gilt für den Umgriff

   1. des Betriebsgeländes Großmarkthalle und des Schlachthofes (Schlacht- und Viehhofareal) mit den Standorten der in dieser Satzung genannten Anlagen, der sich aus der vorhandenen Einfriedung und dem Plan, Stand: 25.03.2024, Maßstab 1:6.000, ausgefertigt am 11.07.2024 ergibt (Anlage 1), sowie

   2. der Lebensmittelmärkte, der sich aus den jeweiligen Lageplänen ergibt:

      a) Plan für den Viktualienmarkt, Stand: 26.03.2024, Maßstab 1:1.000, ausgefertigt am 11.07.2024 (Anlage 2),

      b) Plan für den Markt am Wiener Platz, Stand: 26.03.2025, Maßstab 1:500, ausgefertigt am 20.10.2025 (Anlage 3) und

      c) Plan für den Pasinger Viktualienmarkt, Stand: 27.03.2024, Maßstab 1:500, ausgefertigt am 11.07.2024 (Anlage 4),

   (Satzungsgebiet). Diese Pläne (Anlagen 1 bis 4) sind Bestandteil der Satzung. Die Benutzung der städtischen Wochen- und Bauernmärkte und des Marktes am Elisabethplatz ist nicht in dieser Satzung geregelt.“

2. Der bisherige Plan für den Markt am Wiener Platz, Stand: 25.03.2024, Maßstab 1:500, ausgefertigt am 11.07.2024 (bisherige Anlage 4) wird ersetzt durch den als Anlage zur Änderungssatzung beigefügten Plan für den Markt am Wiener Platz, Stand: 26.03.2025, Maßstab 1:500, ausgefertigt am 20.10.2025 (Anlage 3).
   Dieser Plan (Anlage) wird Bestandteil dieser Satzung.

3. Die bisherigen Anlagen 4 und 5 werden Anlagen 3 und 4.

4. In § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „Markthallen-Gebührensatzung“ ersetzt durch die Worte „Märkte München-Gebührensatzung“.

5. § 30 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 2 wird aufgehoben.

   b) Die Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 2 bis 5.

6. § 33 wird wie folgt geändert:

   a) In Nr. 13 wird das Wort „Markthallen“ durch die Angabe „MM“ ersetzt.

   b) In Nr. 40 wird die Angabe „und 2“ gestrichen.

   c) In Nr. 41 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.

   d) In Nr. 42 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.

   e) In Nr. 43 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.

   f) In Nr. 44 wird die Angabe „Abs. 6 Satz 1“ durch die Angabe „Abs. 5 Satz 1“ ersetzt und die Angabe „Abs. 6 Satz 2“ wird durch die Angabe „Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.

§ 2
Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 30.07.2025 beschlossen.

München, 20. Oktober 2025 Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Anlage zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Märkte München der Landeshauptstadt München (Märkte München-Satzung) – Satzungsgrenzen Markt am Wiener Platz

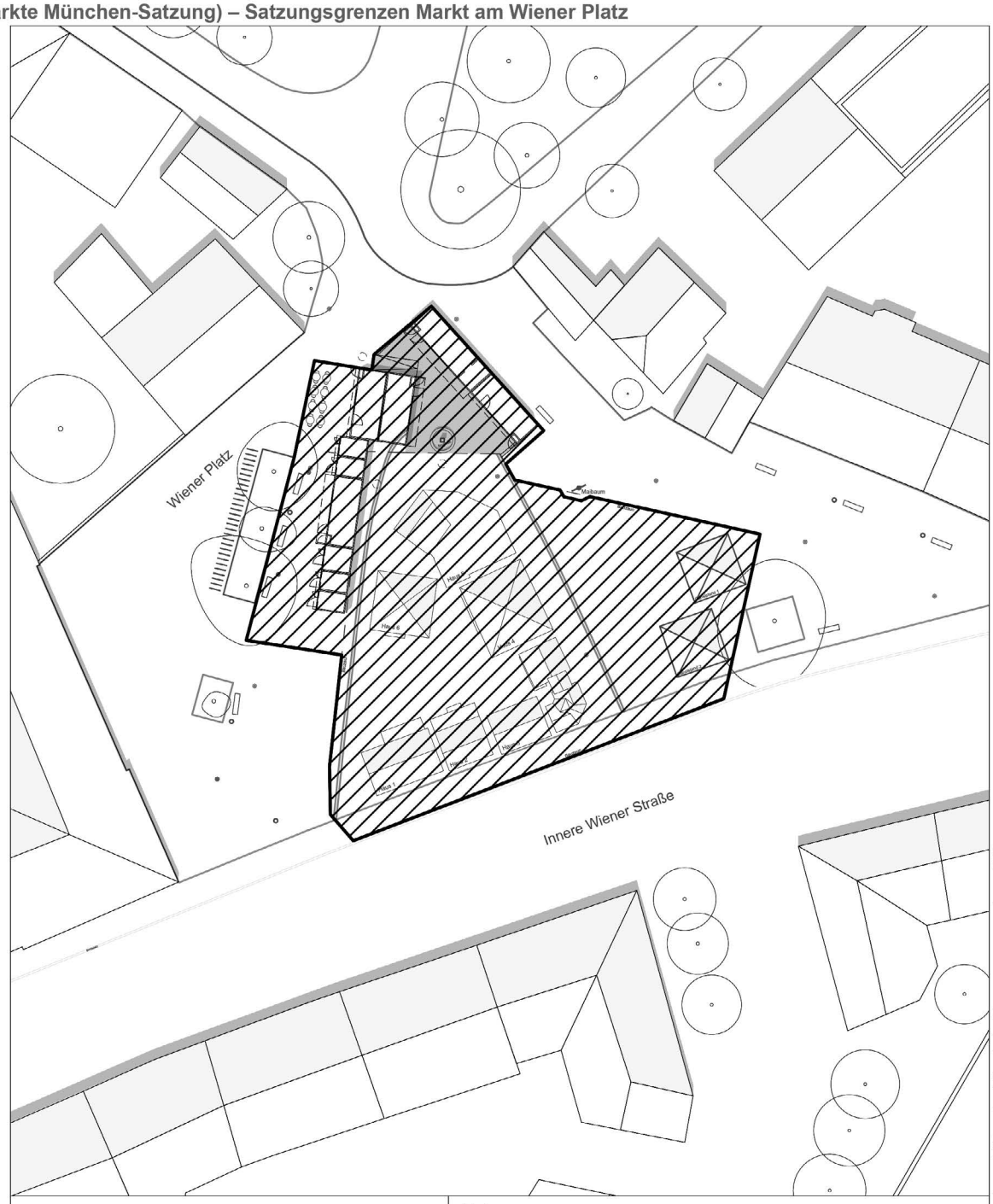

Satzungsbereich Markt

Satzungsgrenze Markt
Geltungsbereich Satzung bis Außenkante Grenzlinie

München, den 20.10.2025

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Datenauszug

Erstellt für den Maßstab 1:500

Landeshauptstadt München

Ersteller	Märkte München
Erstellungsdatum	26.03.2025

0 25 m

N

© Landeshauptstadt München 2025, Flurstücke und Gebäude: © Bayrische Vermessungsverwaltung 2025

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Benützung der Dulten und des Christkindlmarkts (Dult- und Christkindlmarktsatzung)

vom 26. Oktober 2025

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797 BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt München über die Benützung der Dulten und des Christkindlmarkts (Dult- und Christkindlmarktsatzung) vom 24.05.1978 (MüABl. S. 131), zuletzt geändert durch Satzung vom 11.11.2019 (MüABl. S. 463), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Der Christkindlmarkt beginnt alljährlich am Freitag vor dem Totensonntag. Am Totensonntag bleiben die Stände geschlossen. Der Christkindlmarkt endet immer am Heiligen Abend. Die Landeshauptstadt München kann den Christkindlmarkt am 23. Dezember beenden, wenn der 24. Dezember (Hl. Abend) auf einen Sonntag fällt."

2. § 9 erhält folgende Fassung:

   „Die aktuellen Informationen zur Stromversorgung und zum Brandschutz sind in den Nebenbestimmungen enthalten und sind als Teil der Zulassung zur Veranstaltung dringend zu beachten."

3. § 10 wird gestrichen.

4. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a. Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

   „(a) Verkaufszeiten
   (täglich)
   Mai- und Jakobidult 10.00 – 20.00 Uhr
   Kirchweihdult 10.00 – 19.00 Uhr

   Christkindlmarkt
   Montag bis Samstag 10.00 – 21.00 Uhr
   Sonntag 10.00 – 20.00 Uhr
   Heiliger Abend 10.00 – 14.00 Uhr

   Die Händler*innen des Christkindlmarktes dürfen während der Veranstaltungszeit an bis zu drei Shoppingnächten freiwillig teilnehmen und die Stände bis maximal 24.00 Uhr geöffnet lassen. Die Festsetzung der Daten erfolgt verwaltungsseits."

b. Buchstabe b) erhält folgende Fassung:
„(b) Betriebszeiten
(täglich)
Mai- und Jakobidult 10.30 – 20.00 Uhr
Kirchweihdult 10.30 – 19.00 Uhr
Christkindlmarkt ---------- "

§ 2 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 11.11.2025 in Kraft. § 1 Nummer 1 tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 22.10.2025 beschlossen.

München, 26. Oktober 2025 Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München

vom 26. Oktober 2025

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573) folgende Satzung:

§ 1
Die Satzung über den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München vom 07.09.2022 (MüABl. S. 544), zuletzt geändert durch Satzung vom 11.06.2025 (MüABl. S. 391), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a. Absatz 1 erhält folgende Fassung:
   „(1) Der Migrationsbeirat vertritt die Interessen der Münchener Bevölkerung mit Migrationsbezug. Er fördert die Integration."

   b. Absatz 2 erhält folgende Fassung:
   „(2) Er hat die Aufgabe, den ehrenamtlichen Stadtrat und die hauptamtliche Verwaltung der Landeshauptstadt München in allen Fragen, die Migration und Integration betreffen, durch Anträge, Anfragen, Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu beraten. Er wirkt im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auf die kommunalpolitische Willensbildung ein und fördert die gleichberechtigte politische, kulturelle, soziale und wirtschaftliche Partizipation der Bevölkerung mit Migrationsbezug."

2. § 4 wird wie folgt geändert:

   Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
   „(2) Der Migrationsbeirat ist gehalten, Anträge und Anliegen von Organisationen mit Migrationsbezug und Einzelpersonen mit einer deutschen und/oder einer eigenen oder familiären Migrationsgeschichte, die an ihn herangetragen werden, innerhalb von drei Monaten zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen."

§ 2 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 01.10.2025 beschlossen.

München, 26. Oktober 2025 Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Flüchtlingsunterkünfte der Landeshauptstadt München (Gebührensatzung dezentrale Flüchtlingsunterkünfte)

vom 20. Oktober 2025

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung:

§ 1
Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Flüchtlingsunterkünfte der Landeshauptstadt München (Gebührensatzung dezentrale Flüchtlingsunterkünfte) vom 20.12.2017 (MüABl. S. 564), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.08.2023 (MüABl. S. 516), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Satzung als „Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Flüchtlingsunterkünfte der Landeshauptstadt München (Gebührensatzung dezentrale Flüchtlingsunterkünfte)“ wird durch folgende Bezeichnung ersetzt:

   a) Der Kurztitel der Satzung erhält folgende Fassung:
   „Gebührensatzung dezentrale Unterkünfte für Geflüchtete“

   b) Der vollständige Titel der Satzung erhält folgende Fassung:
   „Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte für Geflüchtete der Landeshauptstadt München (Gebührensatzung dezentrale Unterkünfte für Geflüchtete)“

2. § 1 erhält folgende Fassung:

   „§ 1 Gebührenpflicht
   Für die Benutzung der zugewiesenen Bettplätze in einer dezentralen Unterkunft für Geflüchtete zur Unterbringung des in § 1 Benutzungssatzung dezentrale Flüchtlingsunterkünfte genannten Personenkreises und der dortigen Versorgung mit Essen, soweit städtisch zurechenbar Vollverpflegung zur Verfügung gestellt wird, sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.“

3. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Schuldner*innen sind die Benutzer*innen, deren Aufnahme gemäß der Benutzungssatzung dezentrale Flüchtlingsunterkünfte verfügt wurde bzw. im Falle von minderjährigen Benutzer*innen die Personensorgeberechtigten. Lebt eine minderjährige Person nur mit einem von mehreren Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Sorgeberechtigten.“

4. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die Benutzungsgebühr beträgt je Person einschließlich der Kosten für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen sowie aller Nebenkosten (z.B. Wasser, Strom, Heizung, Möblierung) pro Bettplatz für

	Tagesgebühr
(a) Abgeschlossene Wohneinheiten	5,36 Euro
(b) Einzelzimmer	5,06 Euro
(c) Mehrbettzimmer bis zu vier Betten	2,86 Euro
(d) Mehrbettzimmer ab fünf Betten und sonstige Unterkünfte	2,36 Euro

   Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beträgt die Benutzungsgebühr einschließlich der Kosten für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen sowie aller Nebenkosten (z.B. Wasser, Strom, Heizung, Möblierung) pro Bettplatz für

	Tagesgebühr
(a) Abgeschlossene Wohneinheiten	2,66 Euro
(b) Einzelzimmer	2,40 Euro
(c) Mehrbettzimmer bis zu vier Betten	1,73 Euro
(d) Mehrbettzimmer ab fünf Betten und sonstige Unterkünfte	1,40 Euro

   Eine abgeschlossene Wohneinheit umfasst auch Bad und Küche und steht durch die Abgeschlossenheit nur den Bewohner*innen der Wohneinheit zur Verfügung. Bei den Kategorien der Sätze 1 und 2 je Buchstaben (b) bis (d) handelt es sich um Zimmer außerhalb abgeschlossener Wohneinheiten. Bei Mehrbettzimmern wird auf die Kapazität abgestellt.“

5. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Bei einer Unterkunft mit Verpflegung wird eine Gebühr für Verpflegung für jede Person erhoben.
   Die Gebühr für Verpflegung beträgt

	Tagesgebühr
(a) Erwachsene	5,03 Euro
(b) Kinder 14 bis 17 Jahre	5,34 Euro
(c) Kinder 6 bis 13 Jahre	3,93 Euro
(d) Kinder 0 bis 5 Jahre	3,01 Euro“

§ 2 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 01.10.2025 beschlossen.

München, 20. Oktober 2025

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Clearinghäuser der Landeshauptstadt München (Clearinghäuser-Benutzungssatzung)

vom 20. Oktober 2025

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung:

§ 1
Die Satzung über die Benutzung der Clearinghäuser der Landeshauptstadt München (Clearinghäuser-Benutzungssatzung) vom 15.04.2014 (MüABl. S. 450), geändert durch Satzung vom 14.04.2020 (MüABl. S. 309), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Satz 3 und Satz 4, § 10 Absatz 2 Satz 2 und § 13 Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „Benutzerinnen/Benutzern“ durch das Wort „Benutzer*innen“ ersetzt.

2. In § 10 Absatz 3 Nummer 8 und § 10 Absatz 3 Nummer 12 werden jeweils die Worte „eine Benutzerin/ein Benutzer“ durch das Wort „Benutzer*innen“ ersetzt.

3. In § 10 Absatz 3 Nummer 1, § 10 Absatz 6 und § 11 Absatz 2 Satz 2 werden jeweils die Worte „Benutzerin/der Benutzer“ durch das Wort „Benutzer*innen“ ersetzt.

4. In § 5 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „der Benutzerin/dem Benutzer“ durch die Worte „den Benutzer*innen“ ersetzt.

5. In § 5 Absatz 4, § 8 Satz 1 und Satz 2, § 10 Absatz 1, § 10 Absatz 2 Satz 2 und § 13 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Worte „Benutzerinnen/Benutzer“ durch das Wort „Benutzer*innen“ ersetzt.

6. In § 10 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „einer Benutzerin/eines Benutzers“ durch die Worte „von Benutzer*innen“ ersetzt.

7. In § 10 Absatz 1 werden die Worte „Benutzerinnen/die Benutzer“ durch das Wort „Benutzer*innen“ ersetzt.

8. In § 6 Absatz 2 werden die Worte „Benutzerinnen/den Benutzern“ durch das Wort „Benutzer*innen“ ersetzt.

9. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Aufgabenstellung

(1) Die Clearinghäuser müssen nach Maßgabe dieser Satzung ein Wohnen ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Den Benutzer*innen soll bei der Eingliederung in normale Wohnverhältnisse geholfen werden; hierbei müssen sie nach ihren Kräften mitwirken.

(2) Die Benutzer*innen der Clearinghäuser und die Beauftragten der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration (städtische Mitarbeiter*innen sowie externe Auftragnehmer*innen) verpflichten sich, die Vorgaben des Gewaltschutzkonzeptes für die städtischen Unterkünfte des Wohnungslosen- und Geflüchtetenbereiches einzuhalten. Die Landeshauptstadt München akzeptiert in keinem Fall Formen von körperlicher, psychischer oder diskriminierender Gewalt gegenüber Benutzer*innen der Clearinghäuser oder Beauftragten der Landeshauptstadt München. Sie ist in der Verpflichtung, einen bestmöglichen Schutz für alle Personen in den Clearinghäusern zu gewährleisten und Vorfällen konsequent nachzugehen.“

10. In § 4 werden die Worte „Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte – Planung und Betrieb“ durch die Worte „Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte – Planung und Betrieb“ ersetzt.

11. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „Vertreterinnen/Vertretern“ durch das Wort „Vertreter*innen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „dem Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte – Planung und Betrieb“ durch die Worte „der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte – Planung und Betrieb“ ersetzt.

c) In Absatz 2 werden die Worte „Antragstellerinnen/Antragsteller“ durch das Wort „Antragsteller*innen“ ersetzt.

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Aufnahme ist nach Maßgabe von § 10 dieser Satzung befristet und ist an die Mitwirkungspflicht der Benutzer*innen gebunden.“

12. § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Benutzer*innen sind verpflichtet, der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte – Planung und Betrieb

1. alle Tatsachen anzugeben, die für den Vollzug der Satzung erheblich sind, insbesondere Auskunft zu geben über Arbeits-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse,

2. Änderungen in den unter Nr. 1 genannten Punkten unverzüglich mitzuteilen,

3. zum Nachweis Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen, erforderlichenfalls der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen.“

13. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Verhalten

(1) Die besondere Unterbringungssituation in Clearinghäusern erfordert Rücksichtnahme und Mitwirkung aller Benutzer*innen, damit ein sozial verträgliches Miteinander in der Hausgemeinschaft gewährleistet ist.

(2) Die Benutzer*innen haben die Clearinghäuser, insbesondere die Wohnräume und die Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Trockenräume, Waschküchen) pfleglich zu behandeln und stets in sauberem Zustand zu erhalten.

Die Benutzer*innen haben sich in den Clearinghäusern so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Mit Rücksicht auf die Gesamtheit der Benutzer*innen und im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Clearinghauses ist es den Benutzer*innen nicht gestattet:

1. andere Personen dauerhaft ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Landeshauptstadt München in die Clearinghäuser aufzunehmen. Als dauerhaft gilt insbesondere jeder Aufenthalt von mehr als vier Wochen sowie wiederholte Aufenthalte, zwischen denen nur kurze zeitliche Unterbrechungen liegen,

2. Wohnräume der Clearinghäuser zu anderen als Wohnzwecken zu verwenden,

3. im Bereich der Clearinghäuser ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte – Planung und Betrieb

a) bauliche Änderungen einschließlich Installationen jeglicher Art innerhalb und außerhalb der Gebäude vorzunehmen,

b) Bauwerke irgendwelcher Art oder Umzäunungen zu errichten und Pflanzungen anzulegen,

c) Ölöfen, Gasherde, Gasraumheizungen, Flüssigkeitsanlagen (Propangasgeräte), Elektroöfen und -herde aufzustellen und zu betreiben,

d) Antennenanlagen einschließlich Satellitenschüsseln oder Funkanlagen an den Gebäuden anzubringen,

4. die ihnen zugewiesenen Räume mit anderen Benutzer*innen ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte – Planung und Betrieb zu tauschen oder anderen Personen zu überlassen,

5. Altmaterial oder leichtentzündliche Sachen jeglicher Art in den Räumen oder Nebenräumen des Clearinghauses zu lagern,

   a) Gegenstände aller Art, insbesondere sperrige Gegenstände sowie Fahr- und Motorräder auf dem Flur, in den Gemeinschaftseinrichtungen oder den Grünanlagen außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzustellen,

   b) Fahrzeuge aller Art und Kfz-Anhänger vor den Clearinghäusern oder in den Grünanlagen zu parken oder abzustellen, auf den zu den Clearinghäusern gehörenden Flächen zu fahren, Fahrzeuge instand zu setzen oder zu waschen,

   c) nicht fahrbare oder unangemeldete Kraftfahrzeuge auf den vor den Clearinghäusern errichteten Parkplätzen, auf Gehwegen und Grünanlagen der Clearinghäuser abzustellen.

(4) Das Einbringen eigener Möbel ist nicht möglich.

(5) Tierhaltung ist nicht gestattet. Nur in besonderen Ausnahmefällen, wie z. B. Blindenhunde und nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte – Planung und Betrieb können Haustiere im Bereich der Räume des Clearinghauses gehalten werden. Die Einwilligung kann widerrufen werden, wenn Auflagen nicht eingehalten, die Räume beschädigt oder die anderen Benutzer*innen oder Nachbarn gefährdet oder belästigt werden oder sich später Umstände ergeben, unter denen eine Einwilligung nicht mehr erteilt werden würde.

(6) Die Benutzer*innen sind verpflichtet, Schäden in den Clearinghäusern, insbesondere in den Räumen und den Gemeinschaftseinrichtungen sowie das Auftreten von Ungeziefer, unverzüglich der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte – Planung und Betrieb anzuzeigen.

(7) Die Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte – Planung und Betrieb kann ergänzend eine Hausordnung für die Clearinghäuser oder ein einzelnes Clearinghaus erlassen, die einzuhalten ist.

(8) Hat die Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte – Planung und Betrieb das Clearinghaus von einem Dritten angemietet, so kann sie von den Benutzer*innen durch die nach Abs. 7 erlassene Hausordnung auch die Erfüllung von Pflichten verlangen, die ihr aufgrund des Mietvertrages obliegen.

(9) Besucher*innen haben sich in den Clearinghäusern so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird, insbesondere sind die Regelungen dieser Satzung und der jeweiligen Hausordnung zu beachten.

(10) Wer sich ohne Aufnahme dauernd in einem Clearinghaus aufhält oder als Besucher*in gegen Bestimmungen des § 7 Abs. 9 verstößt, kann aus dem Clearinghaus verwiesen werden. Ferner kann das künftige Betreten des Clearinghauses und dessen Nebenanlagen befristet oder auf Dauer untersagt werden (Hausverbot).

(11) Zum Vollzug dieser Satzung können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Die Benutzer*innen sowie Besucher*innen haben solchen Anordnungen unverzüglich Folge zu leisten."

14. Dem § 7 wird folgender § 8 angefügt:

„§ 8 Betretungsrecht

(1) Zur Abwehr einer gemeinen, konkreten Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen dürfen die zugewiesenen Räume des abgeschlossenen Wohnraums im Clearinghaus jederzeit und ohne Voranmeldung von den von der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen (städtische Mitarbeiter*innen sowie externe Auftragnehmer*innen) betreten werden (Art. 13 Abs. 7 Alt. 1 GG).

(2) Darüber hinaus dürfen die zugewiesenen Räume des abgeschlossenen Wohnraums von den von der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen (städtische Mitarbeiter*innen sowie externe Auftragnehmer*innen) zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nach rechtzeitiger Vorankündigung zu angemessener Tageszeit und im erforderlichen Umfang betreten werden (Art. 13 Abs. 7 Alt. 2 GG i.V.m. Art. 24 Abs. 3 GO).

(3) Bei längerer Abwesenheit haben die Benutzer*innen die zugewiesenen Räume zugänglich zu halten für den Fall, dass ein Betretungsrecht nach Abs. 1 oder 2 vorliegt.

(4) Die Räume können auch mit Einwilligung der Benutzer*innen betreten werden. Die Einwilligung muss freiwillig erfolgen, worauf die Benutzer*innen zuvor hinzuweisen sind.

(5) Beim Betreten des abgeschlossenen Wohnraums durch Beauftragte der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stets gewahrt sein."

15. Der bisherige § 8 wird zu § 9. Er wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Worte „Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte – Planung und Betrieb" durch die Worte „Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte – Planung und Betrieb" ersetzt.

   b) In Satz 4 werden die Worte „wenn drohende Gefahren abgewendet oder Schäden verhütet bzw. beseitigt werden sollen." durch „wenn eine gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben oder von erheblichen Schäden abgewendet werden muss." ersetzt.

   c) Es wird folgender Satz 5 angefügt:
   „Bei der Betretung der Räume und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stets gewahrt sein."

16. Der bisherige § 9 wird zu § 10. Er wird wie folgt geändert:

   In Satz 4 werden die Worte „es sich um eine Fehleinweisung handelt" durch die Worte „er für ein Clearinghaus nicht geeignet ist" ersetzt.

17. Der bisherige § 10 wird § 11. Er wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte – Pla-

nung und Betrieb“ durch die Worte „Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte – Planung und Betrieb“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Nummer 1 werden die Worte „insbesondere, wenn sie/er sich weigert, Auskünfte über ihre/seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erteilen“ durch die Worte „insbesondere, wenn sie sich weigern, Auskünfte über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erteilen“ ersetzt.

c) Absatz 3 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. wenn die Benutzer*innen sich grundlos weigern, am Fachverfahren SOWON teilzunehmen, einen Antrag auf Vormerkung für eine öffentlich-geförderte Wohnung (Sozialwohnungsantrag) zu stellen, eine andere nachgewiesene Wohnung zu zumutbaren Bedingungen selber anzumieten oder wenn sie eine vorgeschlagene Sozialwohnung unberechtigt ablehnen bzw. sich zu Auswahlvorschlägen für Sozialwohnungen nicht äußern und/oder Wohnungsbesichtigungstermine nicht wahrnehmen,“

d) In Absatz 3 Nummer 3 werden die Worte „wenn die Benutzerin/der Benutzer nach ihrer/seiner Aufnahme ein Einkommen erzielt, welches die für sie/ihn und ihre/seine Familie geltenden“ durch die Worte „wenn die Benutzer*innen nach ihrer Aufnahme ein Einkommen erzielen, welches für sie und ihre Familie geltenden“ ersetzt.

e) Absatz 3 Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„4. wenn die Benutzer*innen über Haus- bzw. Wohnungseigentum verfügen oder sonst wirtschaftlich in der Lage sind, sich selbst mit Wohnraum zu versorgen,“

f) Absatz 3 Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. wenn die Benutzer*innen sich anderweitig mit Wohnraum versorgt haben,“

g) Absatz 3 Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. wenn Benutzer*innen nach vorausgegangener Abmahnung einen satzungswidrigen Gebrauch des Clearinghauses fortsetzen oder schuldhaft in einem solchen Maß ihre Verpflichtungen verletzen, insbesondere den Hausfrieden so nachhaltig stören, dass der Landeshauptstadt München eine Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann,“

h) In Absatz 3 Nummer 8 wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

i) In Absatz 3 Nummer 10 wird das Wort „Räumen“ durch das Wort „Räumung“ ersetzt.

j) In Absatz 4 werden die Worte „Antragstellerin/dem Antragstellen“ durch die Worte „Antragsteller*in“ sowie die Worte „bzw. deren Familienangehörigen“ durch die Worte „bzw. den Familienangehörigen“ ersetzt.

k) In Absatz 6 Satz 2 werden die Buchstaben und Klammerzeichen „(BSA)“ gestrichen.

l) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Soweit die erneute bzw. weitere Unterbringung von Benutzer*innen, deren Benutzungsverhältnis nach § 11 Abs. 3 Ziffern 5, 9, 10 oder 11 beendet worden ist, erforderlich ist, kann die Begründung eines neuen Benutzungsverhältnisses in einer anderen Unterkunft erfolgen, soweit das Einkommen der Benutzer*in die für sie/ihn und ihre/seine Familie geltenden jeweiligen Einkommensgrenzen im öffentlich geförderten Wohnungsbau nicht überschreitet.“

18. Der bisherige § 11 wird zu § 12. Er wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wenn das Benutzungsverhältnis erloschen, beendet worden (§ 11) oder seine Befristung abgelaufen ist (§§ 10 und 5 Abs. 3), sind alle Räume inkl. aller Nebenräume (z. B. Kellerabteil) termingemäß zu räumen und in sauberem (besenreinem) Zustand zu hinterlassen sowie sämtliche Schlüssel zurückzugeben.“

b) Absatz 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Sofern die Benutzer*innen die eingelagerten Gegenstände nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der erfolgten Räumung trotz schriftlicher Aufforderung abholen, werden die Gegenstände einer Verwertung durch Versteigerung oder Verkauf zugeführt und der Erlös hinterlegt.“

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Haben Benutzer*innen Änderungen der Räume im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3 vorgenommen, so haben sie den ursprünglichen Zustand spätestens bis zur Räumung wiederherzustellen.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Werden die Verpflichtungen nach § 12 Abs. 3 nicht oder nicht termingerecht erfüllt, haben die Benutzer*innen der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte – Planung und Betrieb den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen. Benutzer*innen, die gemeinsam nach § 5 Abs. 4 aufgenommen wurden, haften gesamtschuldnerisch.“

19. Der bisherige § 12 wird zu § 13.

20. Der bisherige § 13 wird zu § 14. Er wird wie folgt geändert:
In Absatz 2 wird nach dem Wort „haftet“ das Wort „gegenüber“ eingefügt.

21. Der bisherige § 14 wird zu § 15.

§ 2 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 01.10.2025 beschlossen.

München, 20. Oktober 2025

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Bekanntmachung
der Nachtragshaushaltssatzung der Landeshauptstadt München
für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), hat die Landeshauptstadt München am 1. Oktober 2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich des Nachtrags	
			gegenüber bisher	auf nunmehr
	€	€	€	€ verändert
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	127.609.500		9.616.482.400	9.744.091.900
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	199.146.300		9.537.567.400	9.736.713.700
und der Saldo (Jahresergebnis)		71.536.800	78.915.000	7.378.200
2. im Finanzhaushalt				
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit				
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	112.428.200		9.297.369.100	9.409.797.300
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	132.306.400		9.085.590.000	9.217.896.400
und einem Saldo von		19.878.200	211.779.100	191.900.900
b) aus Investitionstätigkeit mit				
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	35.395.500		498.977.000	534.372.500
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	109.504.700		3.041.214.000	3.150.718.700
und einem Saldo von		74.109.200	-2.542.237.000	-2.616.346.200
c) aus Finanzierungstätigkeit				
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	-		2.250.000.000	2.250.000.000
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	-		106.633.000	106.633.000
und einem Saldo von	-		2.143.367.000	2.143.367.000
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts (Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag) von		93.987.400	-187.090.900	-281.078.300

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

(2) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ sind nicht vorgesehen.

(3) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Märkte München“ sind nicht vorgesehen.

(4) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird nicht geändert.

(5) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird nicht geändert.

(6a) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2024 bis 31. August 2025 sind nicht vorgesehen.

(6b) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2025 bis 31. August 2026 sind nicht vorgesehen.

(7) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M)“ wird nicht geändert.

(8) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des konstituierten Regiebetriebs „Schloss Kempfenhausen“ sind nicht vorgesehen.

(9) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Friedhöfe und Bestattung München“ sind nicht vorgesehen.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird von 2.371.326.000 € um 155.216.900 € vermindert und damit auf 2.216.109.100 € neu festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ wird nicht geändert.

(3) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Märkte München“ werden nicht festgesetzt.

(4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird nicht geändert.

(5) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird nicht geändert.

(6a) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2024 bis 31. August 2025 werden nicht festgesetzt.

(6b) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2025 bis 31. August 2026 werden nicht festgesetzt.

(7) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M)“ werden nicht festgesetzt.

(8) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des konstituierten Regiebetriebs „Schloss Kempfenhausen“ werden nicht festgesetzt.

(9) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Friedhöfe und Bestattung München“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Steuersatz (Hebesatz) für die Gewerbesteuer, der in der Haushaltssatzung festgesetzt wurde, wird nicht geändert.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird von 1.500.000.000 € um 350.000.000 € erhöht und damit auf 1.850.000.000 € neu festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ wird nicht geändert.

(3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Märkte München“ wird nicht geändert.

(4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung" wird nicht geändert.

(5) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München" wird nicht geändert.

(6a) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele" für das Geschäftsjahr 1. September 2024 bis 31. August 2025 wird nicht geändert.

(6b) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2025 bis 31. August 2026 wird von 0 € um 20.000.000 € erhöht und damit auf 20.000.000 € neu festgesetzt.

(7) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M)" wird nicht geändert.

(8) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des konstituierten Regiebetriebs „Schloss Kempfenhausen“ werden nicht beansprucht.

(9) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Friedhöfe und Bestattung München“ wird von 130.000 € um 5.870.000 € erhöht und damit auf 6.000.000 € neu festgesetzt.

§ 6

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ beginnt – abweichend vom Haushaltsjahr der Landeshauptstadt München – am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.
Die Festsetzungen für das Geschäftsjahr 1. September 2024 bis 31. August 2025 erfolgten bereits im Rahmen der Nachtragshaushaltssatzung 2024 und gelten bezogen auf das Wirtschaftsjahr 2024/2025 entsprechend weiter.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Nachrichtliche Angaben:

Die Steuersätze (Hebesätze) für Grundsteuern, die in der Grundsteuerhebesatzsatzung festgesetzt wurden, werden nicht geändert.

II.

Die Nachtragshaushaltssatzung 2025 ist hinsichtlich des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen nach § 3 Abs. 1 mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 23. Oktober 2025 (Nr. ROB-12.2-1512.12.2_01-2-4-6) rechtsaufsichtlich genehmigt worden.
Sonstige Genehmigungen waren nicht erforderlich.

III.

Die Nachtragshaushaltssatzung der Landeshauptstadt München für das Haushaltsjahr 2025 samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung montags bis donnerstags jeweils von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr, im Rathaus, Marienplatz, Zimmer Nr. 492 / IV. Stock (Stadtkämmerei), öffentlich auf.

München, 31. Oktober 2025

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Rosenheimer Str. 46
Gemarkung Sektion VIII / Flurnr. 15468/0 / Stadtbezirk: 5
Nutzungsänderung einer Wohneinheit zu Räumen einer bestehenden Arztpraxis und zu einer verkleinerten Wohneinheit im 1 .Obergeschoss und Errichtung einer Notleiteranlage.

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 21.10.2025, Az. 6024-1.1-2024-9307-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Nebenstimmungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nrn. 15438, 15465/3, 15465/4, 15465/8, 15467, 15467/3, 15467/4 und 15469/13, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 224 einsehen. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-21@muenchen.de.**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 21. Oktober 2025

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Ismaninger Str. 33
Gemarkung Bogenhausen / Flurnr. 259/19 /Stadtbezirk: 5
Nutzungsänderung einer Praxis in drei Wohnungen im 2. Obergeschoss des Gewerbe- und Mehrfamilienwohnhauses

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 23.10.2025, Az. 6024-1.2-2025-15923-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nrn. 259/8, 259/9, 259/10, 259/13 und 259/21, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-21@muenchen.de.**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltu**ngsgericht München**
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 23. Oktober 2025

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Albanistr. 4
Gemarkung: Sektion VII; Flurnr. 12238/0; Stadtbezirk: 5
Abbruch der beiden bestehenden Balkonreihen aufgrund erheblicher Schäden an der Bausubstanz und Herstellung von französischen Balkonen an den Balkontüren

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 13.10.2025, Az. 1.23-2025-12756-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 12239, Fl.Nr. 12242, Fl.Nr. 12243, Fl.Nr. 12268, Fl.Nr. 16669 und Fl.Nr. 12270, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, oder digital einsehen. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-21@muenchen.de** bzw. Telefonnummer 089/233-25560.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 21. Oktober 2025

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Wiener Pl.
Gemarkung Sektion IX, Flurnr. 17041/0 und 17042/0; Stadtbezirk: 5
Interimsmarkt Wiener Platz
Aufstellen temporärer Marktstände für einen Zeitraum von 36 Monaten

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 06.10.2025, Az. 1.2-2025-6384-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Flst.Nr. 17017 Flst.Nr. 17018 Flst.Nr. 17021 Flst. Nr. 17022 Flst.Nr. 17030 Flst.Nr. 17035 Flst.Nr. 17043 Flst.Nr. 17046 Flst.Nr. 17048 Flst.Nr. 17102 Flst.Nr. 17103 Flst.Nr. 17104 Flst.Nr. 17105 Flst.Nr. 17179 Flst.Nr. 17182 und Flst.Nr. 17188, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, oder digital einsehen. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-21@muenchen.de** bzw. Telefonnummer 089/233-25560.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 23. Oktober 2025

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Liebigstr. 8a
Gemarkung: Sektion II; Flurnr.2865/2 ; Stadtbezirk: 1
Umnutzung eines Besprechungsraums im UG zum Gästeapartment incl. Einbau eines Duschbads sowie Einbau einer Dusche im Personalraum des UG

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 24.10.2025, Az. 1.1-2025-11011-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 2865, Fl.Nr. 2838/4, Fl.Nr. 2851/10, Fl.Nr. 2862 und Fl.Nr. 2864, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-21@muenchen.de** bzw. Telefonnummer 089/233-25560.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 24. Oktober 2025

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Schillerstr. 49
Gemarkung Sektion V / Flurnr. 7143/0 / Stadtbezirk: 2
OG 7(DG) mit 2 Gastzimmern (4 Betten) und einer Betriebswohnung, Technikebene über OG 7 (DG) mit Wartungsausstieg, Verlängerung der Fluchtleiteranlage
Ansicht Ost – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.1-2024-11407-21

hier: Entfall der Wohnung im OG7, Umstrukturierung der Hotelzimmer im OG6 und OG7 unter Beibehaltung der Gesamtanzahl von 60 Betten, Hinzufügung eines Maschinenraums für die Aufzugsanlage / Brandwand Nord, Verlängerung der Fluchtleiteranlage / Brandwand Ost

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 23.10.2025, Az. 1.112-2025-12607-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 7144, 7144/2, 7136 und 7171, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124 einsehen. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-21@muenchen.de.**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 23. Oktober 2025

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Goethestr. 74
Gemarkung Sektion V / Flurnr. 9856/0 / Stadtbezirk: 2
Umbau Gaststätte (54 Personen) (UG, EG, 1.OG) mit Erweiterung der Galerieebene mit Nutzungsänderung Lager in Küche und Nutzungsänderung Büro zu Personalräumen der Gaststätte im 3. OG des bestehenden Wohn und Geschäftshauses.

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 27.10.20025, Az. 1.2-2025-6291-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 9856/11 und 9856/12, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124 einsehen. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-21@muenchen.de.**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 27. Oktober 2025

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Baaderstr. 54
Gemarkung Sektion VI / Flurnr. 11772/0 / Stadtbezirk: 2
Nutzungsänderung von Wohnen zu Büro im Erdgeschoss (VGB)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 29.10.2025, Az. 1.2-2025-8262-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 11769, 11773 und 11774 die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124 einsehen. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-21@muenchen.de.**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 29. Oktober 2025

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides
gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Clemensstr. 62 a
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Schwabing, Fl. Nr. 395/39, Stadtbezirk 4
Aufstockung und Sanierung eines Wohnhauses – VORBESCHEID

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 21.10.2025, Az. 1.7-2025-10965-22, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 395/2, Fl.Nr. 395/3, Fl.Nr. 395/23, Fl.Nr. 395/24, Fl.Nr. 395/40 und Fl.Nr. 395, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211 einsehen. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-22@muenchen.de.**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!
Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 21. Oktober 2025

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Luisenstr. 12–14
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Gemarkung Sektion IV, Fl.Nr. 5708/4, Maxvorstadt
Dachgärten für Bauteil Sofia (vormals Block B) der Lenbachgärten Offices
Umgestaltung bestehender Dachflächen in Dachgärten mit Freitreppe, 2 Pergolen sowie Aufstockung Erschließungs- und Technikkern
(Luisenstr. 12–14/Sophienstr. 26)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 22.10.2025, Az. 6024-1.1-2025-12291-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 5708/5, 5708/6, 5708 und Fl.Nr.: 5708/3, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse:
plan.ha4-22@muenchen.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 22. Oktober 2025

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Scherrstr. 6
Gemarkung/Flurnr. /Stadtbezirk: Neuhausen, Fl.Nr. 585/12, Stadtbezirk 9
Neubau zweier Mehrfamilienhäuser mit Tiefgarage und Autoaufzug- Änderungsantrag zu 1.23-2024-22544-22 jetzt: Änderung Tiefgarage – Entfall eines 4-fach-Parkers, TG-Erweiterung nach Norden, TG-Lüftung

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 27.10.2025, Az. 6024-1.232-2025-16158-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 585/10, 583/39, 583/38, 583/37, 584/2, 585/16, 585/17, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-22@muenchen.de**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 27. Oktober 2025

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Semperstr. 8
Gemarkung: Perlach, Flurnr.: 1241/2, Stadtbezirk: 16
Abbruch eines Einfamilienhauses. Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 3 Wohneinheiten.

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 20.10.2025, Az. 1.2-2025-11702-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-31@muenchen.de.**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 20. Oktober 2025

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Von-Gravenreuth-Str. 23
Gemarkung Trudering/Flurnr. 507/63/Stadtbezirk: 15
Vorhaben: Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 27.10.2025, Az. 6024-1.2-2025-9840-32, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Nebenstimmungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die umliegenden Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 338, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-32@muenchen.de** bzw. Telefonnummer 233 - 24436.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 27. Oktober 2025

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Schaidlerstr. 1 – 7
Gemarkung Thalkirchen, Fl.Nr. 428/0, Stadtbezirk: 19
Neubau eines Wohngebäudes mit 40 Wohneinheiten, eines Hauses für Kinder und einer Tiefgarage mit Mobilitätskonzept

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 24.10.2025, Az. 6024-1.1-2024-21025-33, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter aufschiebenden Bedingungen, Nebenstimmungen, einer Abweichung sowie einer Befreiung erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 438, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-33@muenchen.de** bzw. Telefonnummer 233 - 25914.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 24. Oktober 2025

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Keferstr. 18
Gemarkung/Flurnr. /Stadtbezirk: Schwabing Fl.Nr.: 237/3
Wohnbebauung anstelle des Hotel Biederstein

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 22.09.2025, Az. 6024-1.7-2025-7836-41, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 236/4, 236/5, 237/4, 237/5, 238, 250/7 und 252, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 540, oder digital einsehen. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-41@muenchen.de** bzw. Telefonnummer 233 - 22467.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 22. September 2025 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Floriansmühlstr. 5
Gemarkung Freimann/ Flurnr. 33/0 /Stadtbezirk: 12
Metropoltheater München
– Erweiterung der Theater-Bestuhlung von 160 auf bis zu 194 Sitzplätzen
– Erweiterung der Außenfläche als Gastfläche (Freischankflächen)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 28.10.2025, Az. 6024-1.1-2024-11946-41, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 34/6, Fl. Nr. 85/1 und Fl. Nr. 34, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 538, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-41@muenchen.de** bzw. Telefonnummer 233 - 24545.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 28. Oktober 2025 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Schleißheimer Str. 443b
Gemarkung Feldmoching / Flurnr. 3858/0
Stadtbezirk: 24
Errichten einer Fluchttreppe vom Untergeschoss zum Außenbereich sowie Nutzungsänderung der Lagerräume II u. III zu Aufwärmküche u. Esszimmer, Lager I zu Freizeitraum sowie Umbau des Technikraums mit Einbau eines Sanitärraums im Untergeschoss des Gartenhauses als Ergänzung des bestehenden Schülerwohnheims im Gartengebäude des Islamischen Zentrums

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 22.10.2025, Az. 6024-1.1-2025-8063-42, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und einer Abweichungen von den Abstandsflächen erteilt.

Die Abweichung betrifft das Nachbargrundstück Schleißheimer Str. 445.

Den Nachbarn Fl.Nrn. 1411/11 (Weitlstr. 13), 3856 (Schleißheimer Str. 439-441c / Hasenberglstr. 44-46a), 3858/2 (Hasen-

berglstr. 48, 48a) und 3859 (Schleißheimer Str. 445) die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Pläne des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 524, einsehen. Bei Bedarf wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-42@muenchen.de** bzw. Telefonnummer 233 - 22230.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 22. Oktober 2025

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Hintermeierstr. 15
Gemarkung Untermenzing / Flurnr. 791/8 / Stadtbezirk: 23
Neubau eines Doppelhauses mit Carports

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 27.10.2025, Az. 6024-1.2-2025-4875-42, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 791/7, 791/9 und 792, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 525, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-42@muenchen.de.**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 27. Oktober 2025

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Verdistr. 54
Gemarkung Obermenzing / Flurnr. 399/6, 399/7, 399/9, 402/2 / Stadtbezirk: 21
Neubau eines Wohn- und Geschäftsgebäudes mit TG – VORBESCHEID
(Gebhardweg 2 / Rathochstr. / Verdistr. 54 + 56)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 20.10.2025, Az. 6024-1.7-2025-8499-43, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: Fl.Nr. 399, 402/5, 402/7, 402/9, 402/10, 402/11, 402/12, 402/13, 404/28, 404/31, 404/32 die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-43@muenchen.de** bzw. Telefonnummer 233 - 26420.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 20. Oktober 2025

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Brunnwiesenweg
Gemarkung Langwied / Flurnr. 2881/26 / Stadtbezirk: 22
Neubau eines Einfamilienhauses mit Nebengebäuden

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 28.10.2025, Az. 6024-1.23-2025-12071-43, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 2881/14; 2874; 2881/24; 2881/25; 2881/45; 2881/47, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-43@muenchen.de** bzw. Telefonnummer 233 - 26420.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 28. Oktober 2025

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Industriestraße
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Aubing/ 25/2 / Stadtbezirk 22
Neubau von 8 Reihenhäuser und 3 Garagen mit 8 Stellplätzen – VORBESCHEID

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 22.10.2025, Az. 1.7-2025-7636-43, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Bestandteil des Bescheids sind
4 Duplikatspläne, Nummer 2025-07636 und
1 Duplikatsplan „Baumbestand“, Nummer 2025-07636

Den Nachbarn Fl.Nr.: Fl.Nr. 25/0, Fl.Nr. 25/1, Fl.Nr. 29/0, Fl.Nr. 2209/1, Fl.Nr. 2209/17, Fl.Nr. 2211/0, Fl.Nr. 2211/2 und Fl.Nr. 2212/0 die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19 einsehen. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E- Mailadresse **plan.ha4-43@muenchen.de** bzw. Telefonnummer 233 - 20480.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zu-

gelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 22. Oktober 2025

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Landsberger Str.
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Pasing, Fl.Nr. 1222/6, Stadtbezirk 21
Neubau 2er Wohnhäuser mit 2 Untergeschossen – GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 22.10.2025, Az. 6024-1.2-2025-10326-43, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben verlängert.

Den Nachbarn Fl.Nr. 842/0, Fl.Nr. 842/8, Fl.Nr. 842/14, Fl.Nr. 842/16, Fl.Nr. 1210/0, Fl.Nr. 1216/9, Fl.Nr. 1220/0, Fl.Nr. 1222/0, Fl.Nr. 1222/1, Fl.Nr. 1222/2, Fl.Nr. 1222/3, Fl.Nr. 1222/4, Fl.Nr. 1222/5 und Fl.Nr. 1227/0, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 423, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-43@muenchen.de** bzw. Telefonnummer 233 - 790233.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 22. Oktober 2025

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Wertheimer Str. 10
Gemarkung/Flurnr. /Stadtbezirk: Aubing, Fl.Nr. 1647/8, Stadbezirk 22
Neubau eines MFH mit zwei Duplex-Garagen und zwei Carports – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2022-20376-43

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 23.10.2025, Az. 6024-1.2-2025-12952-43, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 1592/8, 1592/9, 1647/9 und Fl.Nr.: 1647/7, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 423, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-43@muenchen.de** bzw. Telefonnummer 233 - 790233.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 23. Oktober 2025

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Schubaurstr. 19
Gemarkung/ Flurnr./Stadtbezirk: Obermenzing/1125/1/21
Errichtung einer Wohnbebauung mit Tiefgarage – VORBESCHEID

Für o.g. Grundstück wurde am 27.10.2025 die Erteilung eines Vorbescheides für das oben genannte Vorhaben unter dem Az. 1.7-2025-13923-43 beantragt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 1115/14; 1115/3; 1115/2; 1125/4; 1125/3; 1125/2; 1125; 1128; 1127/11; 1127/16; 1127/13; 1127/10; 1128/11; 1133/9 und 1133/3 die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 424, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-43@muenchen.de** bzw. Telefonnummer 233 - 22081.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 27. Oktober 2025

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Widmungsverfügung
für den 14. Stadtbezirk Berg am Laim

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses vom 28.10.2025 wird die Teilstrecke der Dingolfinger Straße (Teilfläche aus Flst. Nr. 164/9, Gemarkung Berg am Laim) zwischen 67 m nördlich der Deggendorfer Straße (= km 0,234) und 8 m nördlich davon bei Flst. Nr. 155/55, Gemarkung Berg am Laim (= km 0,242) zu einer Ortsstraße gewidmet.

Diese Verfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfg am 11.11.2025 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Diese Verfügung einschließlich ihrer Begründung und deren Lageplan können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München nach vorheriger Anmeldung unter **bau.widmungen@muenchen.de** bis zum 11.12.2025 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 29. Oktober 2025

Baureferat
Verwaltung und Recht

Straßenverlaufsänderung:
Stadtbezirk 1 Altstadt-Lehel und
Stadtbezirk 2 Ludwigvorstadt-Isarvorstadt
Neuer Verlauf: Corneliusstraße

Von der Blumenstraße in südöstlicher Richtung, unterbrochen durch den Gärtnerplatz, bis zur Erhardtstraße.

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Denisstr. 2, Zi. 245 während der üblichen Dienstzeiten (bitte vereinbaren Sie einen Termin unter strassennamen.kom@muenchen.de) bis einschließlich 12.12.2025 eingesehen werden.

München, 23. Oktober 2025

Kommunalreferat
GeodatenService

Straßenbenennung im 1. Stadtbezirk Altstadt-Lehel
Beschluss vom: 18.09.2025
Fritz-Neuland-Str.
EDV-Schreibweise: FRITZ-NEULAND-STR.
Straßenschlüsselnummer: 06822
Namenserläuterung:

Fritz Neuland, geb. am 30. Januar 1889 in Bayreuth, gest. am 04. November 1969 in München; Fritz Neuland war ein jüdischer

Münchner Rechtsanwalt. Nach dem Machtantritt der Nationalsozialisten wurde ihm im August 1933 die Zulassung als Rechtsanwalt entzogen. Da er als Soldat am ersten Weltkrieg teilgenommen hat, konnte Fritz Neuland sich auf seinen Frontkämpferstatus berufen und er erhielt die Zulassung 1934 zurück. 1938 wurde sie ihm endgültig entzogen und er durfte sich nur als sogenannter „Rechtskonsulent“ für jüdische Mandanten betätigen. Während des Zweiten Weltkriegs musste er Zwangsarbeit in einem Rüstungsbetrieb leisten. Seine Mutter Albertine wurde im Juli 1942 in das KZ Theresienstadt deportiert, wo sie 1944 an Hunger und Entbehrungen starb. Seine Tochter Charlotte konnte er retten, indem die ehemalige Haushälterin seines Bruders das Mädchen bei sich aufnahm und als ihr uneheliches Kind ausgab. Im Februar 1945 tauchte auch Fritz Neuland unter und entzog sich so der drohenden Deportation in das KZ Theresienstadt.

Er überlebte gesundheitlich sehr gezeichnet mit Hilfe von Freunden in einem Versteck. Seit 1946 konnte er wieder als Rechtsanwalt in München arbeiten und spezialisierte sich auf Wiedergutmachungsfragen. Auf seine Initiative wurde am 15. Juli 1945 die Israelitische Kultusgemeinde München und Oberbayern (IKG) neu gegründet und Fritz Neuland zu ihrem 1. Vizepräsidenten gewählt. Von 1951 an war er 18 Jahre lang Präsident der IKG. Er gehörte zu den Mitbegründern des im Dezember 1946 wiedererstandenen "Landesverbandes der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern" und setzte sich unermüdlich für einen Neubeginn jüdischen Lebens in München ein. Von 1952 bis 1963 war er Mitglied des Bayerischen Senats und wurde 1959 mit dem Bayerischen Verdienstorden geehrt. Auf seine Initiative wurde 1969 der Gedenkstein für die ehemalige Münchner Hauptsynagoge in der Herzog-Max-Straße errichtet.

Verlauf:

Von der Blumenstraße bis zum St.-Jakobs-Platz und zur Prälat-Zistl-Straße.

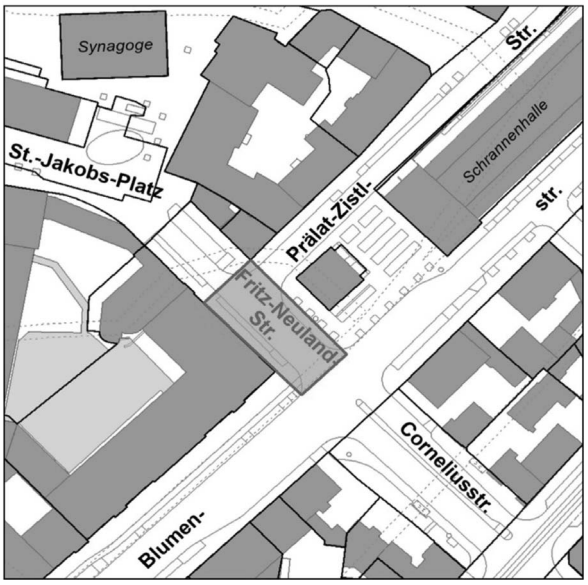

© Landeshauptstadt München – Kommunalreferat – GeodatenService

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Denisstr. 2, Zi. 245 während der üblichen Dienstzeiten (bitte vereinbaren Sie einen Termin unter strassennamen.kom@muenchen.de) bis einschließlich 12.12.2025 eingesehen werden.

München, 23. Oktober 2025

Kommunalreferat
GeodatenService

Jahresbilanz der Sterbe-unterstützungs-Vereinigung der Beschäftigten der Stadt München zum 31. Dezember 2024

A K T I V A	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	€	€	€	€
A. Immaterielle Vermögens-gegenstände	1.072,07	1.072,07	2.144,14	2.144,14
B. Kapitalanlagen				
I. Sonstige Kapitalanlagen				
1. Aktien, Anteile oder Aktien an Investmentvermögen und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	1.005.064,93	986.846,88		
2. Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	10.007.922,10		10.181.371,47	
3. Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen	0,00		0,00	
4. Sonstige Ausleihungen a) Namensschuldverschreibungen	7.350.000,00		7.350.000,00	
5. Einlagen bei Kreditinstituten	0,00	18.362.987,03	0,00	18.518.218,35
C. Forderungen				
I. Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an:				
1. Versicherungsnehmer	1.334,08		1.533,78	
II. Sonstige Forderungen	2.850,00	4.184,08	2.850,00	4.383,78
D. Sonstige Vermögensgegen-stände				
I. Sachanlagen und Vorräte	15.123,82		19.879,98	
II. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand	149.035,70	164.159,52	38.659,71	58.539,69
E. Rechnungsabgrenzungsposten				
I. Abgegrenzte Zinsen und Mieten	208.298,56		179.728,20	
II. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	208.298,56	0,00	179.728,20
Summe der Aktiva		**18.740.701,26**		**18.763.014,16**

P A S S I V A	Geschäftsjahr			Vorjahr		
	€	€	€	€	€	€
A. Eigenkapital						
I. Gewinnrücklagen						
1. Verlustrücklage gemäß § 193 VAG		358.526,63			358.526,63	
II. Gesamtausgleichsposten						
1. Ausgleichsposten		-48.109,50	310.417,13		-41.460,06	317.066,57
B. Versicherungstechnische Rückstellungen						
I. Deckungsrückstellung laut vers.math. Gutachten zum 31.12.2022	17.533.300,00			17.553.300,00		
zzgl. Zuweisung aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung	0,00	17.553.300,00		0,00	17.553.300,00	
II. Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle		19.259,12			22.845,66	
III. Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung		852.514,01	18.425.073,13		857.498,94	18.433.644,60
C. Andere Rückstellungen						
I. Sonstige Rückstellungen			0,00			0,00
D. Andere Verbindlichkeiten						
I. Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber						
1. Versicherungsnehmern		0,00			5.055,79	
II. Sonstige Verbindlichkeiten		825,86	825,86		1.160,49	6.216,28
davon:						
aus Steuern EUR 0,00						
im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 0,00						
E. Rechnungsabgrenzungsposten			4.385,14			6.086,71
Summe der Passiva			**18.740.701,26**			**18.763.014,16**

Ich bestätige hiermit entsprechend § 128 Abs. 5 VAG, dass das Sicherungsvermögen vorschriftsmäßig angelegt und aufbewahrt ist.

München, 11. September 2025

Der Treuhänder
Werner Buben

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2024

	Gesamtes selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft			
	Geschäftsjahr		**Vorjahr**	
	€	€	€	€
I. Versicherungstechnische Rechnung				
1. Verdiente Beiträge		588.359,26		592.380,12
2. Beiträge aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung		0,00		0,00
3. Erträge aus Kapitalanlagen:				
a) Erträge aus anderen Kapitalanlagen	388.176,93		319.904,89	
b) Erträge aus Zuschreibungen	18.218,05		0,00	
c) Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen	0,00	406.394,98	0,00	319.904,89
4. Sonstige vers.-techn. Erträge		0,00		0,00
5. Aufwendungen für Versicherungsfälle				
a) Zahlungen für Versicherungsfälle	868.467,99		796.314,40	
b) Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	3.586,54	872.054,53	21.090,13	817.404,53
6. Veränderungen der übrigen vers.-techn. Rückstellungen				
a) Deckungsrückstellung	0,00		0,00	
b) sonst. vers.-techn. Rückstellungen	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen		0,00		0,00
8. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb				
a) Abschlussaufwendungen	10.427,08		19.686,28	
b) Verwaltungsaufwendungen	66.961,91	77.388,99	66.819,50	86.505,78
9. Aufwendungen für Kapitalanlagen				
a) Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen, Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen für die Kapitalanlagen	29.502,22		29.311,01	
b) Abschreibungen auf Kapitalanlagen	5.481,33		12.094,98	
c) Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen	7.324,40	42.307,95	942,86	42.348,85
10. Versicherungstechnisches Ergebnis		3.002,77		-33.974,15
II. Nichtversicherungstechnische Rechnung				
1. Sonstige Erträge	0,00		0,00	
2. Sonstige Aufwendungen	9.652,21	-9.652,21	7.485,91	-7.485,91
3. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit		-6.649,44		-41.460,06
4. Sonstige Steuern		0,00		0,00
5. Ausgleichsposten aus dem Vorjahr		-41.460,06		0,00
6. Überschuss/Fehlbetrag		-48.109,50		-41.460,06
7. Einstellung in Gewinnrücklagen				
a) in die Verlustrücklage gemäß § 193 VAG		-0,00		-0,00
8. Ausgleichsposten		**-48.109,50**		**-41.460,06**

Erklärungen

Der Jahresabschluss und der Lagebericht wurden aufgrund der Bücher und sonstigen Unterlagen erstellt. Die Bilanz enthält alle Vermögensgegenstände und Verpflichtungen des Vereins. Das Vereinsvermögen ist satzungsgemäß angelegt.
München, 11. September 2025

Der Vorstand

Wolfgang Grote Sabine Weber Christian Neuberger

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Lagebericht geprüft und gebilligt.
München, 11. September 2025

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats

Achim Haslbeck

Nichtamtlicher Teil

Kontakte der Referate und des Direktoriums

Baureferat
Leitung: Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Friedenstraße 40, 81671 München
baureferat.bau@muenchen.de

Gesundheitsreferat
Leitung: Beatrix Zurek
Bayerstraße 28a, 80335 München
r.gsr@muenchen.de

Kommunalreferat
Leitung: Edwin Grodeke
Denisstraße 2, 80335 München
kommunalreferat@muenchen.de

Kreisverwaltungsreferat
Leitung: Dr. Hanna Sammüller
Ruppertstraße 19, 80466 München
kreisverwaltungsreferat@muenchen.de

Kulturreferat
Leitung: Marek Wiechers
Burgstraße 4, 80331 München
kulturreferat@muenchen.de

Mobilitätsreferat
Leitung: Georg Dunkel
80313 München
mobilitaetsreferat@muenchen.de

Personal- und Organisationsreferat
Leitung: Andreas Mickisch
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
personal@muenchen.de

Referat für Arbeit und Wirtschaft
Leitung: Dr. Christian Scharpf
Herzog-Wilhelm-Straße 15, 80331 München
wirtschaft@muenchen.de

Referat für Klima- und Umweltschutz
Leitung: Christine Kugler
Bayerstraße 28a, 80335 München
r.rku@muenchen.de

Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Leitung: Prof. Dr. (Univ. Florenz) Elisabeth Merk
Blumenstraße 28b, 80331 München
s.plan@muenchen.de

Referat für Bildung und Sport
Leitung: Florian Kraus
Bayerstraße 28, 80335 München
bildung-und-sport@muenchen.de

IT-Referat
Leitung: Dr. Laura Dornheim
Agnes-Pockels-Bogen 27–33, 80992 München
rit@muenchen.de

Sozialreferat
Leitung: Dorothee Schiwy
Orleansplatz 11, 81667 München
sozialreferat@muenchen.de

Stadtkämmerei
Leitung: Christoph Frey
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
bdr.ska@muenchen.de

Direktorium
Leitung: Silvia Dichtl
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
direktorium@muenchen.de

Kontakte der Stadtpolitik

Stadtspitze

Oberbürgermeister Dieter Reiter
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.ob@muenchen.de

Bürgermeister Dominik Krause
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.bm2@muenchen.de

Bürgermeisterin Verena Dietl
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.bm3@muenchen.de

Stadtrat

Fraktion Die Grünen – Rosa Liste – Volt
Rathaus, Zimmer 339
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 20, Fax 233-9 26 84
gruene-rosaliste-fraktion@muenchen.de

Stadtratsfraktion der CSU mit FREIE WÄHLER
Rathaus, Zimmer 249
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 50, Fax 233-9 27 47
csu-fw-fraktion@muenchen.de

SPD-Fraktion
Rathaus, Zimmer 150
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 27, Fax 233-2 45 77
spd-rathaus@muenchen.de

Die Linke / Die PARTEI Stadtratsfraktion
Rathaus, Zimmer 176
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-2 52 35, Fax 233-2 81 08
dielinke-diepartei@muenchen.de

FDP BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion
Rathaus, Zimmer 218
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 45, Fax 233-2 04 36
fdpbayernpartei@muenchen.de

Fraktion ÖDP/München-Liste
Rathaus, Zimmer 118
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-2 69 22
oedp-ml-fraktion@muenchen.de

AfD
Rathaus
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 30 64 75 68
info@afd-stadtrat-muenchen.de

Bezirksausschuss-Geschäftsstellen

Stadtbezirke 1 Altstadt – Lehel, 2 Ludwigsvorstadt – Isarvorstadt, 3 Maxvorstadt, 4 Schwabing-West, 12 Schwabing – Freimann
BA-Geschäftsstelle Mitte
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233 - 21311, - 21322, - 21333, - 21334, - 21255,
Fax: 233 - 21370
bag-mitte.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 6 Sendling, 7 Sendling – Westpark, 8 Schwanthalerhöhe, 18 Untergiesing – Harlaching, 19 Thalkirchen – Obersendling – Forstenried – Fürstenried – Solln
BA-Geschäftsstelle Süd
Meindlstraße 14, 81373 München
Tel: 233-3 38 80, -1, -2, -3, -9, Fax 233-3 38 85
bag-sued.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 20 Hadern, 21 Pasing – Obermenzing, 22 Aubing – Lochhausen – Langwied, 23 Allach – Untermenzing, 25 Laim
BA-Geschäftsstelle West
Bürgerzentrum Rathaus Pasing Landsberger Straße 486, 81241 München
Tel. 233-3 72 -24, -30, 233- 3 73 5 -2, -3, -4, 233- 3 74 15,
Fax 233-3 73 56
bag-west.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 9 Neuhausen – Nymphenburg, 10 Moosach, 11 Milbertshofen – Am Hart, 24 Feldmoching – Hasenbergl
BA-Geschäftsstelle Nord
Hanauer Str. 1, 80992 München
Tel. 233-28562, 28067, 28429
bag-nord.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 5 Au – Haidhausen, 13 Bogenhausen, 14 Berg am Laim, 15 Trudering – Riem, 16 Ramersdorf – Perlach, 17 Obergiesing – Fasangarten
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstraße 40, 81660 München
Tel. 233-61 48 -0, -1, -2, -3, -4, -6, -7, 233-6 14 90,
Fax 233-6 14 85
bag-ost.dir@muenchen.de

Zentrale Informationsquellen der Stadt München

Internetangebot
muenchen.de/rathaus – unter dieser Adresse finden interessierte Bürgerinnen und Bürger alle Leistungen, Angebote, Ämter und Behörden der Stadtverwaltung im Internet. Unter dem Begriff „Dienstleistungsfinder“ gibt es auch einen Online-Service für die am meisten nachgefragten Leistungen der städtischen Behörden. Hier erhält man Informationen zu Adressen, Erreichbarkeit, Antragsformularen, Hinweise zu benötigten Unterlagen und Gebühren. Die direkte Adresse lautet muenchen.de/dienstleistungsfinder

Online-Services der Stadtverwaltung
Über 100 Dienstleistungen, die Sie bereits online erledigen können, finden Sie auch unter muenchen.de/onlineservices

Die Behördennummer 115
Mit einer leicht zu merkenden Rufnummer erhalten Bürgerinnen und Bürger einen direkten Draht zur Verwaltung. Wird eine Frage wie z.B. zum Wohnsitz anmelden, Ausweis beantragen oder Fahrzeug ummelden, gestellt, beantworten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Service Centers der Landeshauptstadt München gerne Ihre Anliegen. Die 115 ist von Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr erreichbar.

Stadt-Information im Rathaus
In der Stadt-Information im Rathaus erhalten Sie Prospekte, Informationsmaterial und Formulare zu unterschiedlichen Themen. Die Mitarbeiter*innen stehen mit Rat und Hilfeleistung zur Verfügung. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 10 bis 18 Uhr, Samstag 10 bis 16 Uhr. Telefon 22 23 24 oder Mail an stadtinformation@muenchen.de

Rathaus Umschau
Die Rathaus Umschau ist der offizielle Pressedienst der Stadt München. Sie erscheint jeden Werktag ab 12.30 Uhr unter ru.muenchen.de und kann als Mail-Newsletter sowie als Push-Nachricht abonniert werden unter muenchen.de/ru-abo

Weitere Newsletter der Stadt München sowie von muenchen.de sind zu finden unter muenchen.de/newsletter

Ratsinformationssystem
Was macht der Münchner Stadtrat? Darüber informiert Sie RIS, das RatsInformationsSystem der Stadt München. RIS stellt unter der Adresse risi.muenchen.de Ihnen die Anträge, Anfragen sowie die öffentlichen Vorlagen und Beschlüsse zur Verfügung, mit denen sich der Münchner Stadtrat befasst.

Vollversammlungen des Stadtrats live im Internet
Unter der Adresse muenchen.de/stadtrat-live können Interessierte die Vollversammlungen des Stadtrats live im Internet mitverfolgen. Auf der Seite finden sich auch die Links zur jeweiligen Tagesordnung sowie zu den Sitzungsprotokollen.

Stellenausschreibungen der Stadt München
Informationen zur Stadt München als Arbeitgeberin sowie zu Stellenausschreibungen der Landeshauptstadt finden Sie unter muenchen.de/karriere

„Die Stadt informiert“
Wissenswertes zu aktuellen Themen der Stadt finden Sie unter stadtinfo.muenchen.de

Das „Münchner Stadtrecht“
Eine Sammlung der vom Stadtrat der Landeshauptstadt München erlassenen Satzungen und Verordnungen ist zu finden unter muenchen.de/stadtrecht

Elektronische Vergabeplattform der Stadt München
Seit 2018 werden EU-Ausschreibungen der Landeshauptstadt München nur noch elektronisch über die eVergabe-Plattform unter vergabe.muenchen.de veröffentlicht inklusive der gesamten Kommunikation mit Ihnen. Weitere Informationen unter muenchen.de/ausschreibungen

Kartendienst der Münchner Stadtverwaltung
München GeoPortal ist die zentrale Plattform für Themenkarten der Stadt München. Hier finden Sie u.a. den Amtlichen Stadtplan, die Bebauungspläne oder den Radlstadtplan. Neben den interaktiven Karten finden Sie zu den jeweiligen Themen auch Internetseiten mit weiterführenden Informationen. GeoPortal München ist erreichbar unter geoportal.muenchen.de

Social Media Register
Eine Auflistung des Angebots der Stadt München und ihrer Einrichtungen im Bereich Social Media finden Sie unter muenchen.de/social-media-register